

Vermietung Jugi Weihermatt

Miet- und Benutzungsvertrag zwischen

Jugendarbeit Sempach, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach

und der verantwortlichen Person (Mieter/In)	
Vorname: Name: PLZ/Ort:	
Handy-Nr.: > muss während der gesamten Veranstaltung e	
Zwischen den Partnern wird folgender Miet- und B	enutzungsvertrag geschlossen:
Mietzweck: Be	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Zielgruppen: \square Erwachsene \square Jugendlich	he 16 - 18 Jahre 🔲 Schüler/innen bis 16 Jahre
ab 16	nüler/innen 0.30 Uhr Jahren 2.30 Uhr
Der Jugendraum ist nach jeder Benutzung zu re Boden wischen und nass aufnehmen, Oberflächen Mietbetrag: Fr. 50	
Beträge erhalten am:	schrift (JA):
Übergabe Datum: Zeit: Schlüsselausgabe Abgegebene SchlüsselNr Datum: Unterschrift: Der Schlüssel wird bei der Übergabe-Kontrolle abgegeben!	Rückgabe/Abrechnung Datum: Zeit: Gebühren: Fr. Abfallsäcke: □ ja □ nein 35L = Fr. 1.70 / 110L = Fr. 4 Depot retour Fr. Jugendraum-Reinigung: □ ja □ nein Unterschrift Mieter/in:
Besondere Vereinbarungen Alkoholerlaubnis: ☐ ja	☐ nein
Mit allgemeinen Bestimmungen im Vertrag erkläre	ich mich einverstanden
Datum:Unterschrift Mieter/in:	
Datum: Unterschrift Vermieter (i.V.):	

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag des Jugendraums Weihermatt Sempach

Die allgemeinen Bedingungen sind zur besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form geschrieben, es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

1. Gültiakeit

Der Mietvertrag bedarf der Schriftlichkeit. Die Mieterin muss handlungsfähig sein. Wird eine Veranstaltung im Jugi Weihermatt abgehalten, muss eine handlungsfähige, solidarisch haftende Mieterin zwecks Gültigkeit den Mietvertrag unterzeichnen. Ausserdem ist bis zum 18ten Altersjahr die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

2. Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, während der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haftet die Mieterin. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Vermieterin empfohlen und kann bei besonderen Anlässen gefordert werden.

3. Mietzins

Der Mietzins ist bei Vertragsunterzeichnung durch die Mieterin in bar gegen Quittung an die Vermieterin zu leisten.

4. Annullierung

Begründet die Mieterin eine Annullierung der Veranstaltung, entscheidet die Vermieterin anschliessend über eine ganze oder teilweise Rückerstattung der von der Mieterin geleisteten Miete und Nebenkosten.

5. Verantwortlichkeit: Aufsichtspflicht

Die Mieterin ist verantwortlich für die Kontrolle vor Ort. Sie muss während der Vermietung immer telefonisch erreichbar sein. Die Mieterin übernimmt als verantwortliche Person die Aufsichtspflicht. Die im Mietvertrag festgelegte maximale Teilnehmerinnenzahl darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden.

6. Schlüssel

Die der Mieterin abgegebenen Schlüssel werden im Mietvertrag aufgeführt. Eine Weitergabe des Schlüssels an Drittpersonen ist verboten. Für verlorene oder nicht fristgerecht an die Vermieterin zurückgegebene Schlüssel haftet die Mieterin und das von der Mieterin geleistete Depotgeld kann je nach Sachverhalt von der Vermieterin ganz oder teilweise zur Schadensdeckung zurückbehalten werden.

7. Alkoholausschank

Gesetzlich verboten ist der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von Getränken mit hochprozentigen Alkoholzusätzen und von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren. Der Mieterin obliegt eine diesbezügliche Kontrolle auch auf dem Areal.

8. Ordnung und Reinlichkeit

Das ganze Jugendraum-Areal muss gereinigt werden (herumliegende Flaschen, Papier etc.). Alle während der Veranstaltung benützten Räume inkl. Toiletten, Eingangsbereich und Umgebung sind rechtzeitig und in sauberem, besenreinem Zustand und zwingend feucht aufgenommen an die Vermieterin zurückzugeben. Dekorationen und jeglicher Abfall sind durch die Mieterin ordnungsgemäss auf eigene Kosten zu entfernen (Abfallgebühren nach der Veranstaltung werden in Rechnung gestellt). Allfällige Nachreinigungen und Abfallentsorgungsgebühren werden der Mieterin nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

9. Sicherheit/Nachtruhe

Bei jeder Vermietung ist verbindlich ab 22.00 Uhr ausserhalb des Jugendraums für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

10. Weitere Bestimmungen

- a) Die Mieterin ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung des Kantons Luzern und der Stadt Sempach: Die Nachtruhe ist von 22.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. Fenster und Türen sind von 19.00 bis 8.00 Uhr geschlossen zu halten, so dass Drittpersonen nicht belästigt werden.
- b) Die Jugendraum-Leitung kann jederzeit Kontrollen über die Einhaltung des Vertrages durchführen.
- c) Die Jugendraum-Hausordnung ist integraler Bestandteil des Miet- und Benutzungsvertrages.
- d) Im Jugendraum herrscht Rauchverbot. Für Raucherinnen besteht die Möglichkeit vor dem Haupttor des Jugendraums zu rauchen.
- e) Die Nachtruhe muss ab 22.00 Uhr eingehalten werden.
- f) Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass sich keine unberechtigten Personen Zutritt zu den Räumen verschaffen. Werden Sachbeschädigungen oder Gewalt von nicht eingeladenen Gästen verübt, muss immer die Polizei gerufen werden. Wird die Polizei nicht zugezogen, haftet die Mieterin für den ganzen Schaden. Die Vermieterin (Leitung Jugendanimation) muss sofort informiert werden.
- g) Die Räume können am jeweiligen Miettag bis zur vereinbarten Zeit genutzt werden. Nach der Nutzung muss der Raum aufgeräumt und der Schlüssel gemäss Absprache retourniert werden.
- h) Das Übernachten in den Räumen ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt.
- i) Im Jugendraum und auf dessen Areal ist der Konsum illegaler Drogen verboten. Siehe auch in der Hausordnung!